

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen

Version 2.0

Inkraftgetreten am 04.11.2015 durch Beschluss des Kollegiums und im
Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Gültig für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2016

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) § 10 (10) ist die Prüfungsordnung Teil der Satzung. Das vorliegende Dokument beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fachhochschul-Studiengänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung der Fachhochschule Burgenland. In den einzelnen Studiengangsordnungen bzw. Lehrgangsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Lehrgänge können darüberhinausgehende, auf die Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Lehrgänge eingehende, spezielle Bestimmungen angeführt sein. Die vorliegende Prüfungsordnung stellt eine Gesamtdarstellung dar, in der auch gültige Bestimmungen anderer Quellen, wie beispielsweise Bestimmungen des Fachhochschulstudiengesetzes, angeführt werden (siehe Hinweise in den Fußnoten).

1. Prüfungscharakter

1.1 Prüfungen sind Leistungsbeurteilungen und können schriftlich und / oder mündlich erfolgen. Darüberhinaus ist eine Beurteilung seitens Studierender erbrachter dokumentierbarer Leistungen möglich (z.B. Seminar- oder Projektarbeiten, Laborprotokolle, Behandlungsprotokolle).

1.2 Grundsätzlich wird zwischen Lehrveranstaltungen / Modulen mit abschließender, den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung / des Moduls umfassender Prüfung und Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter unterschieden.

1.3 Bei Lehrveranstaltungen / Modulen mit abschließender Prüfung müssen zumindest 60 % der erreichbaren Gesamtleistung in der abschließenden Prüfung zu erzielen sein. Maximal 40 % der erreichbaren Gesamtleistung können während der laufenden Lehrveranstaltung(en) erbracht werden, beispielsweise um entsprechend des Blended-Learnings vorhandene Fernlehraktivitäten zu berücksichtigen.

1.4 Für Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter kann die Überprüfung der Beherrschung der Lehrinhalte auf vielfältige Weise erfolgen, wie etwa durch Beurteilung dokumentierbarer laufender Mitarbeit, durch Präsentationen, Anfertigung schriftlicher Arbeiten, Projektberichte, schriftliche und mündliche Klausuren etc.. Bei Lehrveranstaltungen / Modulen mit immanentem Prüfungscharakter werden minimal 60 % der erreichbaren Gesamtleistung während der laufenden Lehrveranstaltung(en) erbracht. Maximal 40 % der erreichbaren Gesamtleistung können in einer abschließenden Klausur erbracht werden. In begründeten Fällen kann durch die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung eine Änderung der Aufteilung erfolgen.

¹ Beschluss des Kollegiums am 14.10.2015 (Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 04.11.2015 (AN 35_15, Beilage 21 zum Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

1.5 An der Fachhochschule Burgenland besitzen in der Regel alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung (VO), immanenten Prüfungscharakter. Vorlesungen besitzen in der Regel abschließenden Prüfungscharakter. Der Prüfungscharakter einer Lehrveranstaltung / eines Moduls ist in der Studiengangsordnung bzw. Lehrgangsordnung festgelegt.

2. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

2.1 Der Studienplan, die Prüfungsordnung und die Organisation der Lehrveranstaltungen ermöglichen ein Absolvieren des Studiums in der laut Studienordnung vorgegebenen Zeit. Die Prüfungstermine werden so angeboten, dass die Studierenden bei entsprechendem Einsatz ohne Zeitverlust das Studium absolvieren können². Für jede abschließende Prüfung von Lehrveranstaltungen / Modulen gibt es zumindest einen Haupttermin³ und darauf folgend jedenfalls zwei weitere Nebentermine. Als Haupttermin wird der erste von den Studierenden verpflichtend wahrzunehmende Prüfungstermin bezeichnet. Nebentermine sind Prüfungstermine, die bei Nicht-Antreten zum Haupttermin oder negativer Prüfungsbeurteilung des Haupttermins wahrgenommen werden müssen. Wie im FHStG § 13 (1) angeführt finden Prüfungen (Haupttermine) zeitnah zu den Lehrveranstaltungen statt, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

2.2 Wie im FHStG § 13 (2) angeführt haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung entsprechend der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Beantragungen von abweichenden Prüfungsmethoden sind unter Beilage eines Nachweises über die eingetretene Behinderung von den Studierenden unmittelbar nach Vorliegen des Nachweises an die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zu übermitteln.

2.3 Prüfungstermine (Haupt- und Nebentermie) werden zumindest 14 Tage im Vorhinein in der für die Bekanntgabe des Stundenplanes üblichen Weise kundgemacht⁴.

2.4 Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe, Anwesenheitsvorgabe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung werden den Studierenden am ersten Lehrveranstaltungstag in dokumentierter Form von der Lehrveranstaltungsleitung zur Kenntnis gebracht.⁵ Diese Dokumentation der Prüfungsmodalitäten bleibt für die Studierenden für den Zeitraum der Lehrveranstaltung einsehbar (z.B. über Lernplattform).

2.5 Wie im FHStG § 13 (5) angeführt, führt das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Die Beurteilung der Begründung des Fernbleibens obliegt der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung.

2.6 Wie im FHStG § 13 (6) angeführt wird den Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Eine Einsichtnahme ist seitens der Studierenden bei der entsprechenden Lehrveranstaltungsleitung zu beantragen. Beschwerden in Bezug auf Einsichtnahme können bei der Studiengangsleitung eingebracht werden.

2.7 Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, werden diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von der Lehrveranstaltungsleitung aufbewahrt.⁶

² vgl. FHStG § 13 (3)

³ Alternativ zu einem Haupttermin können im Sinne der Förderung der Lernautonomie und Flexibilität den Studierenden Haupttermine zur Auswahl gestellt werden.

⁴ Konkretisierung FHStG § 13 (3)

⁵ Konkretisierung FHStG § 13 (4)

⁶ vgl. FHStG § 13 (6)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Nebenberuflich Lehrende können die Unterlagen auf eigenen Wunsch auch im Studiengangsmanagement / Lehrgangsmanagement hinterlegen.

2.8 Die Fortsetzung des Studiums setzt die termingerechte positive Ablegung der Prüfungen aus abgeschlossenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studentin / der Student sollte möglichst die Prüfung über das jeweilige Prüfungsfach im Anschluss an die Lehrveranstaltung ablegen. Dadurch ist die Beherrschung des Inhaltes dieses Faches für die auf das Prüfungsgebiet bzw. auf das zuvor Gelehrte aufbauende Lehrveranstaltung sichergestellt.

2.9 Am Ende jedes Studienjahres oder nach Ausscheiden aus dem Studiengang / Lehrgang erhält die / der Studierende eine Bestätigung (Erfolgsnachweis) über die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen.

2.10 Schriftliche Arbeiten sind möglichst innerhalb von zwei Kalenderwochen zu korrigieren. Die Beurteilung muss spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung den Studierenden zur Kenntnis gebracht werden. Für Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter hat die Beurteilung bis spätestens vier Wochen nach der letzten beurteilungsrelevanten Leistungserbringung zu erfolgen.

Bei schriftlichen Prüfungen ist die Gewichtung der Fragen auf der Prüfungsangabe zu vermerken.

2.11 Bei jeder Prüfung ist die / der Studierende verpflichtet, auf Verlangen der Prüfungsaufsicht seine Identität durch Vorweisen des Studierendenausweises nachzuweisen und auf Verlangen in eine vorliegende Unterschriftenliste einzutragen.

3. Wiederholung von Prüfungen zu Lehrveranstaltungen / Module

3.1 Wie im FHStG § 18 (1) angeführt, kann eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. Die im FHStG § 18 (1) angeführte Möglichkeit, in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen, wird nicht aufgegriffen. Dem mündlichen Teil einer kommissionellen Prüfung kann ein schriftlicher Teil vorangestellt werden, wobei dann beide Teile gleichgewichtet in die Beurteilung eingehen und daher der mündliche Teil jedenfalls stattzufinden hat.

3.3 Es wird eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorgesehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen orientiert sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung.⁷

3.4 Für Lehrveranstaltungen / Module mit immanentem Prüfungscharakter wird ein Abschlusstermin festgesetzt. Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so wird den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) eingeräumt. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).⁸ Die angeführte angemessene Nachfrist beträgt zumindest zwei Wochen.

3.5 Wie im FHStG § 18 (4) angeführt, ist in Fachhochschul-Studiengängen die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung schriftlich bekanntzugeben. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

⁷ vgl. FHStG § 13 (3)

⁸ FHStG § 18 (2)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

3.6 Die zweite Wiederholung einer Prüfung bzw. Leistungsbeurteilung zu einer Lehrveranstaltung eines Studienjahres hat jedenfalls bis zum neuerlichen Start dieser Lehrveranstaltung im darauffolgenden Studienjahr zu erfolgen. Dies sichert die Möglichkeit zur Wiederholung eines Studienjahres, im Falle einer negativen Beurteilung der zweiten Wiederholung.

3.7 Wie im FHStG § 18 (5) angeführt, ist für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang / Lehrgang ausgeschlossen wurden, eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang / Lehrgang nicht möglich.

3.8 Zur Abnahme von lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen mit Ausnahme der kommissionellen Prüfungen ist jeweils die / der Vortragende jener Lehrveranstaltung berechtigt, über welche die Prüfung abgelegt wird. In Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung der / des Vortragenden oder sonstige Verhinderungsgründe) kann die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eine andere qualifizierte Person zur Abnahme der Prüfung ermächtigen.

3.9 Die Abnahme von modulbezogenen Prüfungen mit Ausnahme der kommissionellen Prüfungen erfolgt gleichberechtigt und nach einer im Vorhinein schriftlich bekanntgegebenen Gewichtung aller Prüfungsteile der Lehrveranstaltungen des Moduls.

4. Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen / Modulen

4.1 Wie im FHStG § 15 (1) angeführt, sind mündliche Prüfungen öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Die Zuständigkeit zur Vornahme einer Beschränkung liegt bei der jeweiligen Prüferin / beim jeweiligen Prüfer bzw. beim Vorsitz im Falle eines Prüfungssenats. Muss eine Beschränkung vorgenommen werden, so erfolgt von der Prüferin / vom Prüfer bzw. vom Vorsitz ein Vermerk dazu am Prüfungsprotokoll. Gegen eine solche Entscheidung kann bei der Studiengangsleitung Beschwerde eingebracht werden.

4.2 Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen wird protokolliert. In das Protokoll wird der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu gegeben. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.⁹ Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird das Prüfungsprotokoll vom Vorsitz des Prüfungssenats bei Studiengangsmanagement / Lehrgangsmanagement zur Aufbewahrung hinterlegt. Bei nicht-kommissionellen mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsprotokoll von der Prüferin / vom Prüfer aufbewahrt.

5. Kommissionelle Prüfungen zu Lehrveranstaltungen / Modulen

5.1 Der Prüfungssenat bei kommissionellen Prüfungen besteht aus zumindest drei Personen.

5.2 Der Prüfungssenat bei lehrveranstaltungsbezogenen kommissionellen Prüfungen besteht aus drei Personen. Im Normalfall sind dies die / der Prüfer/in, die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin / der Lehrgangsleiter oder eine/ein von dieser / diesem benannte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r des Prüfungssenats und eine / ein Vortragende/r mit entsprechender Qualifikation im Prüfungsfach, welche/r von der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung nominiert wird.

5.3 Der Prüfungssenat bei modulbezogenen kommissionellen Prüfungen besteht aus allen Vortragenden der Lehrveranstaltungen des Moduls und der Studiengangsleiterin / dem Studiengangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter oder eine/ein von dieser / diesem benannte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r des Prüfungssenats. Bei einer geraden Anzahl der

⁹ vgl. FHStG § 15 (2)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Senatsmitglieder wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats ein Dirimierungsrecht eingeräumt.¹⁰

5.4 Bei kommissionellen Prüfungen ist von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll zu verfassen.

5.5 Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.¹¹ Darüberhinaus gelten gegebenenfalls die für mündliche Prüfungen angeführten Regelungen.

5.6 Der Termin für eine kommissionelle Prüfung ist durch die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung festzulegen. Die Verständigung der/des Prüfungskandidaten/in hat in schriftlicher Form (z.B. Brief, E-Mail an FH-E-Mail-Adresse) zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. In dieser Verständigung erfolgt die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungssenats sowie Zeit und Ort der Prüfung.

5.7 Die Korrektur und Bewertung einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Im Falle einer rein schriftlichen kommissionellen Prüfung wird über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung durch den Prüfungssenat ein Protokoll angefertigt. Das Prüfungsprotokoll vom Vorsitz des Prüfungssenats bei der Studiengangsleitung zur Aufbewahrung hinterlegt.

6. Leistungsbeurteilung von Lehrveranstaltungen / Module

6.1 Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten erfolgt nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5. Es findet dabei nachfolgend angeführter Bewertungsschlüssel Anwendung:

Bewertungsskala	
100 % - 87,50 %	Note 1 (Sehr Gut)
87,49 % - 75,00 %	Note 2 (Gut)
74,99 % - 62,50 %	Note 3 (Befriedigend)
62,49 % - 50,00 %	Note 4 (Genügend)
49,99 % - 0 %	Note 5 (Nicht Genügend)

6.2 Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

7. Bachelorarbeiten

7.1 Gemäß FHStG § 3 (2) Z.6 besteht in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten).

7.2 Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.¹²

7.3 Bachelorarbeiten sind nach den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Diese gute wissenschaftliche Praxis ist jedenfalls durch strikte Ehrlichkeit in wissenschaftsrelevanten

¹⁰ vgl. FHStG § 15 (3)

¹¹ vgl. FHStG § 15 (3)

¹² vgl. FHStG § 19 (1)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Zusammenhängen und gegenüber Beiträgen von Dritten sowie der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen gekennzeichnet.

7.4 Gegebenfalls sind Bachelorarbeiten darüberhinaus entsprechend den am jeweiligen Studiengang geltenden Richtlinien zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen.

8. Masterarbeiten in Fachhochschul-Masterstudiengängen

8.1 Gemäß FHStG § 3 (2) Z.6 setzt sich die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Prüfung aus der Abfassung einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen.

8.2 Die abzufassende Masterarbeit steht zumindest mit einem Bereich des Studienganges im thematischen Zusammenhang, der diesen wesentlich charakterisiert. Die Genehmigung des Themas einer Masterarbeit obliegt der Studiengangsleitung. Jeder / Jedem Studierenden wird mit Genehmigung des Themas der Masterarbeit eine Betreuung durch die Studiengangsleitung zugeteilt. Der Prozess der Genehmigung des Themas der Masterarbeit wird an die Studierenden kommuniziert.

8.3 Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb von zwölf Wochen zurückzuweisen.¹³ In besonderen Fällen kann eine Fristerstreckung durch die Studiengangsleitung erfolgen. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann zwei Mal zur neuerlichen Approbation vorgelegt werden, wobei eine zum dritten Mal eingereichte Masterarbeit jedenfalls auch von der Studiengangsleitung zu approbieren ist. Bei dreimaliger Nicht-Approbation kann eine Wiederholung des Studienjahres innerhalb vier Wochen von der / dem Studierenden bekanntgegeben werden, sofern diese Möglichkeit im bisherigen Studium nicht in Anspruch genommen wurde. Der Prozess zur Approbation liegt im Verantwortungsbereich der Studiengangsleitung. Die Approbation erfolgt zumindest durch die Betreuerin / den Betreuer der Masterarbeit und der Studiengangsleitung bzw. einer von ihr eingesetzten Person.

8.4 Die positiv beurteilte Masterarbeit wird durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule Burgenland veröffentlicht. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung schriftlich bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.¹⁴

8.5 Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

8.6 Masterarbeiten sind nach den Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Diese gute wissenschaftliche Praxis ist jedenfalls durch strikte Ehrlichkeit in wissenschaftsrelevanten Zusammenhängen und gegenüber Beiträgen von Dritten sowie der Anerkennung der Vielfalt der Meinungen gekennzeichnet.

8.7 Gegebenfalls sind Masterarbeiten darüberhinaus entsprechend den am jeweiligen Studiengang geltenden Richtlinien zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen.

9. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen

9.1 Gemäß FHStG § 3 (2) Z.6 besteht die abschließende Bachelorprüfung aus einer kommissionellen Prüfung.

9.2 Diese den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung wird demgemäß vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abgelegt. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen¹⁵

¹³ Konkretisierung FHStG § 19 (2)

¹⁴ vgl. FHStG § 19 (3)

¹⁵ Anmerkung: Es handelt sich um Prüfungsteile und nicht Teilprüfungen, vgl. Hauser (2014), S. 206

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans

zusammen.¹⁶¹⁷

9.3 Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Bachelorprüfung sind die erfolgte positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die erfolgte positive Absolvierung des Berufspraktikums. Diese Voraussetzungen müssen in der Regel vier Wochen vor Prüfungstermin erfüllt sein.

9.4 Die Studierenden werden in schriftlicher Form über die Zulassung zur Bachelorprüfung verständigt. In dieser Verständigung erfolgen ebenfalls die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungssenats, Zeit und Ort der Prüfung sowie Bekanntgabe der Kriterien Leistungsbeurteilung bzw. Hinweis auf den Ort deren Veröffentlichung (z.B. Lernplattform oder das elektronische Campus-Informationssystem). Die Verständigung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.¹⁸

9.5 Erfolgte trotz fristgerechter Erfüllung der Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Bachelorprüfung keine Verständigung seitens des Studienganges, so haben die Studierenden die Möglichkeit, in schriftlicher Form bei der Studiengangsleitung darum anzusuchen.

9.6 Es werden wenigstens drei Termine in angemessener Verteilung je Studienjahr zur Ablegung der Prüfung angeboten.

9.7 Wie im FHStG § 16 (3) angeführt, besteht die Prüfungskommission aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen. Der Prüfungssenat, der von der Studiengangsleitung berufen wird, besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Erstprüferin / dem Erstprüfer und der Zweitprüferin / dem Zweitprüfer.

9.8 Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen werden den Studierenden unmittelbar nach der Bachelorprüfung bekannt gegeben.¹⁹

9.9 Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung erfolgt nach der folgenden Leistungsbeurteilung²⁰:

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

Die dieser Bewertung zugrunde liegenden Beurteilungskriterien werden den Studierenden in dokumentierter Form (z.B. über die Lernplattform oder das elektronische Campus-Informationssystem) mitgeteilt.

9.10 Wie im FHStG § 18 (3) angeführt, kann eine nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfung zweimal wiederholt werden.²¹ Die im FHStG § 18 (3) angeführte Möglichkeit, in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen, wird nicht aufgegriffen.

9.11 Wie im FHStG § 15 (1) für mündliche Prüfungen angeführt, ist die Bachelorprüfung öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

¹⁶ vgl. FHStG § 16 (1)

¹⁷ Anmerkung: Eine Präsentation der erstellten Bachelorarbeiten ist nicht vorgeschrieben, vgl. Hauser (2014), S. 207

¹⁸ Konkretisierung FHStG § 16 (3)

¹⁹ Konkretisierung FHStG § 16 (4)

²⁰ vgl. FHStG § 17 (2)

²¹ Anmerkung: Sofern die abschließende kommissionelle Prüfung negativ beurteilt wurde, ist sie in Ihrer Gesamtheit zu wiederholen, vgl. Hauser (2014), S. 208

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

9.12 Wie im FHStG § 15 (1) für mündliche Prüfungen angeführt, wird der Prüfungsvorgang der Bachelorprüfung protokolliert. Es wird dazu von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll verfasst. In das Protokoll wird demgemäß der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen gemäß den bekannt gegebenen Kriterien Leistungsbeurteilung, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.

9.13 Wie im FHStG § 15 (3) für mündliche kommissionelle Prüfungen vorgesehen, hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

10. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Masterstudiengängen

10.1 Gemäß FHStG § 3 (2) Z.6 gilt, dass die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Prüfung eine Gesamtprüfung ist, die sich aus der Abfassung einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt.

10.2 Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen²²

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

10.3 Diese den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung (Masterprüfung) wird demgemäß vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abgelegt.

10.4 Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Prüfung sind die erfolgte positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die erfolgte Approbation der Masterarbeit. Diese Voraussetzungen müssen in der Regel vier Wochen vor Prüfungstermin erfüllt sein.

10.5 Die Studierenden werden in schriftlicher Form über die Zulassung zur Masterprüfung verständigt. In dieser Verständigung erfolgen ebenfalls die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungssenats, Zeit und Ort der Prüfung sowie Bekanntgabe der Kriterien Leistungsbeurteilung bzw. Hinweis auf den Ort deren Veröffentlichung (z.B. Lernplattform oder das elektronische Campus-Informationssystem). Die Verständigung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.²³

10.6 Erfolgte trotz fristgerechter Erfüllung der Voraussetzungen für die Ablegung der abschließenden Masterprüfung keine Verständigung seitens des Studienganges, so haben die Studierenden die Möglichkeit, in schriftlicher Form bei der Studiengangsleitung darum anzusuchen.

10.7 Es werden wenigstens drei Termine in angemessener Verteilung je Studienjahr zur Ablegung der Prüfung angeboten.

10.8 Wie im FHStG § 16 (3) angeführt, besteht die Prüfungskommission aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen. Der Prüfungssenat, der von der Studiengangsleitung berufen wird, besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Erstprüferin / dem Erstprüfer und der Zweitprüferin / dem Zweitprüfer.

10.9 Die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen werden den Studierenden unmittelbar nach der Masterprüfung bekannt gegeben.²⁴

10.10 Die Beurteilung der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung erfolgt nach der folgenden Leistungsbeurteilung²⁵:

²² Anmerkung: Es handelt sich um Prüfungsteile und nicht Teilprüfungen, vgl. Hauser (2014), S. 206

²³ Konkretisierung FHStG § 16 (3)

²⁴ Konkretisierung FHStG § 16 (4)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

-
- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;
 - Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;
 - Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

Die dieser Bewertung zugrunde liegenden Beurteilungskriterien werden den Studierenden in dokumentierter Form (z.B. über die Lernplattform oder das elektronische Campus-Informationssystem) mitgeteilt.

10.11 Wie im FHStG § 18 (3) angeführt, kann eine nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfung in Fachhochschul-Masterstudiengängen zweimal wiederholt werden.²⁶ Die im FHStG § 18 (3) angeführte Möglichkeit, in der Satzung zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen, wird nicht aufgegriffen.

10.12 Wie im FHStG § 15 (1) für mündliche Prüfungen angeführt, ist die Masterprüfung öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

10.13 Wie im FHStG § 15 (1) für mündliche Prüfungen angeführt, wird der Prüfungsvorgang der Masterprüfung protokolliert. Es wird dazu von der / dem Vorsitzenden ein Prüfungsprotokoll verfasst. In das Protokoll wird demgemäß der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen gemäß den bekannt gegebenen Kriterien Leistungsbeurteilung, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufgenommen. Das Prüfungsprotokoll wird mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt.

10.14 Wie im FHStG § 15 (3) für mündliche kommissionelle Prüfungen vorgesehen, hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

11. Unterbrechung des Studiums in Fachhochschul-Studiengängen

11.1 Wie im FHStG § 14 angeführt, ist von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden der Fachhochschule Burgenland eine Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag werden zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe berücksichtigt. Einem Antrag aufgrund von längeren und ein Studium in entsprechender Form unmöglich machenden Krankheiten, Schwangerschaft oder Ableistung von Wehr- oder Zivildienst wird jedenfalls stattgegeben. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Ebenso ist für die Dauer der Unterbrechung eine Beurteilung bzw. Approbation von Bachelor- bzw. Masterarbeiten nicht möglich.

11.2 Die Unterbrechung des Studiums wird in der Regel für maximal ein Studienjahr genehmigt. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung individuell.

11.3 Es kann nicht garantiert werden, dass das Studium im selben Studienplan fortgesetzt werden kann.

12. Ungültigerklärung von Prüfungen, Prüfungsteilen und wissenschaftlichen Arbeiten

12.1 Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit wird für ungültig erklärt, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die

²⁵ vgl. FHStG § 17 (2)

²⁶ Sofern die abschließende kommissionelle Prüfung negativ beurteilt wurde, ist sie in Ihrer Gesamtheit zu wiederholen, vgl. Hauser (2014), S. 208

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Verwendung von Plagiaten, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.²⁷ Wird im Vorfeld der Leistungsbeurteilung (z.B. während der Prüfung) eine entsprechend auf eine Erschleichung abzielende Aktivität wahrgenommen (z.B. durch Beurteiler oder Prüfungsaufsicht), so ist die Studierende / der Studierende auszuschließen, wobei diese auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird.

12.2 Zulässige Hilfsmittel werden durch die Prüferin / den Prüfer festgelegt und den Studierenden in dokumentierter Form zur Kenntnis gebracht (z.B. im Zuge und in Form der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten). Andere als zulässige Hilfsmittel sind während der Prüfung unmissverständlich zu verwahren (beispielsweise in verschließbaren Taschen, dies gilt insbesondere für elektronische Geräte).

12.3 Eine offensichtlich schlechte psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten vor Beginn der Prüfung kann zum Ausschluss von Prüfungen durch die Prüferin / den Prüfer führen. Dies gilt dann als ausreichend begründetes Fernbleiben. Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Ausschluss die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung in schriftlicher Form darüber. Die Prüfung bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.4 Aus folgenden Gründen können Prüfungen abgebrochen und durch die Prüferin / den Prüfer bzw. durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungssenats für nichtig erklärt werden:

- plötzlich auftretende negative psychische bzw. physische Verfassung der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten während der Prüfung,
- höhere Gewalt wie z. B. Stromausfall und dadurch bedingt die Unbenutzbarkeit der zugelassenen Hilfsmittel.

Die Prüferin / der Prüfer bzw. die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats informiert unmittelbar nach Abbruch der Prüfung die Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung in schriftlicher Form darüber. Der abgebrochene Prüfungsteil bleibt unbeurteilt und wird nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

12.5 Wird eine Prüfung durch die Kandidatin / den Kandidaten ohne ausreichende Begründung abgebrochen, so ist diese mit „Nicht-Genügend“ zu beurteilen.

12.6 Wird im Studium eine wiederholte Entscheidung gemäß Punkt 12.1 getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

13. Zuständigkeiten und Beschwerde

13.1 Der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung obliegt die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen; die Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall; die Aberkennung von Prüfungen; sowie Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten gemäß FHStG §§ 11 bis 21.²⁸

13.2 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.²⁹

13.3 Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann.^{30 31 32} Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung durchgeführt, so ist

²⁷ vgl. FHStG § 20

²⁸ Vgl. FHStG § 10 (5) bzw. Satzungsteil „Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung“

²⁹ vgl. FHStG § 21

³⁰ Anmerkung: Eine Notenkorrektur infolge berechtigter Beschwerde ist also nicht möglich, vgl. Hauser (2014), S. 224

³¹ Anmerkung: Ohne entsprechender Beschwerde einer / eines Studierenden ist keine Aufhebung möglich, vgl. Hauser (2014), S. 225.

³² Anmerkung: Eine Beschwerdemöglichkeit bei positiv beurteilter Prüfung ist nicht möglich, vgl. Hauser (2014), S. 224

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

die Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule Burgenland einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.³³

13.4 Die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich auf alle Arten von Leistungsbeurteilungen. Der Beschwerde ist durch die Studierende / den Studierenden eine entsprechende schriftliche Begründung des Mangels beizulegen. Die Beschwerdefrist von zwei Wochen beginnt mit der Bekanntgabe der entsprechenden Leistungsbeurteilung.

13.5 Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.³⁴

13.6 Studierende haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium einzubringen. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.³⁵

14. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

14.1 Entscheidung zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse obliegen der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung³⁶.

14.2 Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.³⁷

14.3 Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile bzw. Lehrgänge und Lehrgangsteile.³⁸

14.4 Die Anträge zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind von den Studierenden in schriftlicher Form unter Verwendung der am Studiengang / Lehrgang dazu üblichen Formulare an die Studiengangsleitung zu übermitteln. Die Studierenden haben den Anträgen die entsprechenden Nachweise für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse beizulegen. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung / Lehrgangsleitung eingelangt sein. Diese entscheidet dann innerhalb weiterer zwei Wochen. Die Entscheidung wird den Studierenden in dokumentierbarer Form mitgeteilt und am Studiengang / Lehrgang dokumentiert.

14.5 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse beschränkt sich grundsätzlich nicht nur auf positiv absolvierte Prüfungen anderer Bildungseinrichtungen. Zum Nachweis der Kenntnisse und als Basis der Überprüfung der Gleichwertigkeit sind jedoch entsprechende überprüfbare offizielle Dokumente bzw. bestätigte Tätigkeitsbeschreibungen bei Anerkennungen aus der beruflichen Praxis in Kopie dem Antrag beizulegen. Überprüfbare offizielle Dokumente enthalten zumindest Angaben über die ausstellende Institution, das Datum der Ausstellung, Lehrinhalte bzw. Lernergebnisse und Umfang (SWS, ECTS oder Entsprechendes). Bestätigte Tätigkeitsbeschreibungen sind beispielsweise ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Bestätigungen des Arbeitgebers. Können keine hinreichenden schriftlichen Dokumente zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorgelegt werden, kann nach Festlegung

³³ vgl. FHStG § 21

³⁴ vgl. FHStG § 21 bzw. Satzungsteil „Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung“

³⁵ vgl. FHStG § 10 (6)

³⁶ vgl. FHStG § 10 (5) bzw. Satzungsteil „Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen für Lehrgänge zur Weiterbildung“

³⁷ vgl. FHStG § 12 (1)

³⁸ vgl. FHStG § 12 (1)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

durch die Studiengangsleitung /Lehrgangsleitung auch eine dokumentierte Wissensüberprüfung durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Inhaltsgleichwertigkeit der Kenntnisse die Niveaustufung der Lernergebnisse miteinbezieht³⁹. Entsprechend der Niveaustufung der Qualifikationsziele sind die Lernergebnisse der unterschiedlichen Bildungsstufen entsprechend unterschiedlich. Dies kann beispielsweise Kenntnisse betreffen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung notwendig sind, welche dann nicht anerkannt werden können. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Kenntnissen, die vor längerer Zeit erworben wurden, es zu überprüfen gilt, ob diese älteren Kenntnisse den in der anzuerkennenden Lehrveranstaltung geforderten entsprechen bzw. gleichwertig sind.

14.6 Bis zu einer positiven Entscheidung bezüglich eines Ansuchens gelten für die Studierende / den Studierenden die entsprechende Lehrveranstaltung betreffend alle Pflichten.

14.7 In Bezug auf Bachelor- und Masterarbeiten können keine nachgewiesenen Kenntnisse anerkannt werden.

14.8 Gemäß FHStG § 10 (6) haben Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium. Diese Beschwerde ist dazu in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen nach der betreffenden Entscheidung der Studiengangsleitung an die Leiterin / den Leiter des Kollegiums zu richten.

14.9 Wird im Zuge der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse eine Lehrveranstaltung anerkannt, so wird dies im Erfolgsnachweis mit der Beurteilung „anerkannt“ ausgewiesen.

15. Anwesenheit

15.1 Für die Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, sofern dies nicht durch die didaktische Form anders vorgesehen ist. Diese wird durch Lehrveranstaltungsbesuch vor Ort (Präsenzzeit) sowie durch Coachings und Online-Kommunikation, speziell in der berufsbegleitenden Organisationsform, realisiert.

15.2 In Bezug auf die Präsenzzeit ist eine lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe festgelegt, welche in der Studiengangsordnung / Lehrgangsordnung des entsprechenden Studienganges / Lehrganges angeführt ist.

15.3 Das Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung gleichzusetzen. In diesem Fall wird dem Studierenden eine Möglichkeit zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) eingeräumt. Eine negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

16. Außerkraftsetzung

16.1 Mit der Inkraftsetzung des Satzungsteils „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen Version 2.0“ erfolgt die Außerkraftsetzung des Satzungsteils „Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen Version 1.0“.

Anmerkung

Neben Verweise auf das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) wird in den Fußnoten dieses Dokumentes auf folgende Quellen verwiesen:

Europäische Kommission (2008): Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg

³⁹ Vgl. Europäische Kommission (2008): Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Hauser (2014): FHStG Fachhochschul-Studiengesetz samt 20 Anhängen und ausführlichen Anmerkungen, 7. Auflage, Verlag Österreich

Weiters wird auf die im Fachhochschulstudiengesetz in der gültigen Fassung angeführten Bestimmungen und Regelungen hingewiesen. Ebenso wird auf die in den Studiengangsordnungen /Lehrgangsordnung bzw. Akkreditierungsanträgen angeführten studiengangsspezifischen Regelungen hingewiesen.

Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen

Übersicht über in Kraft getretene Versionen der Prüfungsordnung

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	03.07.2013 Beschluss des Kollegiums am 03.07.2013 (Beilage 3 zum Protokoll der 9. ordentlichen Sitzung), Rundlaufbeschluss 09_13, Beilage 1 zum Protokoll der 9. ordentlichen Sitzung, Einvernehmen dokumentiert am 25.09.2013 (AN 16_13, Beilage 2 zum Protokoll der 9. ordentlichen Sitzung)	am 4.11.2015, verliert Gültigkeit für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2016
Version 2.0	Neufassung	4.11.2015, gültig für alle Lehrveranstaltungen ab Sommersemester 2016 Beschluss des Kollegiums am 14.10.2015 (Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 04.11.2015 (AN 35_15, Beilage 21 zum Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung)	